

Vertragsbedingungen für die Ausbildungsverträge mit Übernahme aus der musikschuleDD

(Stand: 09/2020)

1. Der Unterricht findet - entsprechend der gewählten Unterrichtsform - in der Musikschule Zebra, Ermelstr. 19, 01277 Dresden oder Striesener Str. 47, 01307 Dresden statt, sowie in von der Musikschule genutzten Räumen in Partnereinrichtungen. Im Falle einer staatlich angeordneten Schließung von kommunalen Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Musikschulen findet der Unterricht im E-Learning-Modus statt.
2. Die Dauer des Musikunterrichtes richtet sich nach den in der bisherigen Gebührenordnung der musikschuleDD festgeschriebenen Zeiten. Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Es gilt der sächsische Ferienkalender. Innerhalb eines Schuljahres besteht ein **Anspruch auf max. 36 Unterrichtseinheiten**. Wenn ein Unterrichtstag diese Maximalzahl überschreitet, werden bis zum 31. Oktober die unterrichtsfreien Termine durch den Lehrer bekannt gegeben. Diese gelten auch für Schüler, die in einem laufenden Schuljahr in das Vertragsverhältnis eintreten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kurse mit festgesetzter Stundenzahl (Jahres-, Step-In- und Fixkurse).
3. Ein Anspruch des Schülers/der Schülerin auf Unterricht durch jeweils die gleiche Lehrkraft und eine bestimmte Unterrichtszeit besteht nicht.
4. Wenn der Schüler/die Schülerin den Unterricht versäumt, hat er/sie keinen Anspruch auf Gebührenminderung, Erstattung bzw. eine Wiederholung des Unterrichtes.
5. Bei Krankheiten des Schülers/der Schülerin muss die Musikschule unverzüglich benachrichtigt werden. Wenn der Schüler/die Schülerin ein ärztliches Attest vorlegt, besteht die Möglichkeit, dass die Unterrichtsgebühren erstattet werden. Eine Erstattung erfolgt frühestens ab der dritten in Folge versäumten Unterrichtseinheit auf Antrag. Der durch etwaige Verhinderung der Lehrer ausgefallene Unterricht wird nach Vereinbarung nachgeholt bzw. anteilig erstattet.
6. Die Musikschule Zebra sorgt für die sachgemäße und regelmäßige Unterrichtsdurchführung. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich zu besuchen und zu Hause in erforderlichem Umfang zu üben. Die Instrumente der Musikschule sind mit Sorgfalt zu behandeln. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung kann der Ausschluss vom Unterricht erfolgen (wobei die Honorarpflicht bestehen bleibt). In der Kindermusikschule kann einmal jährlich eine der vereinbarten Unterrichtseinheiten nur für Eltern stattfinden (Elternstunde/Elternabend).
7. Es gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung. Die Gebührenordnung ist in der Musikschule und auf der Homepage der Musikschule einsehbar. Die Musikschule ist berechtigt, die Gebühren im Hinblick auf die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Das wird beschränkt auf max. 5% innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren. Änderungen sind den Vertragspartnern 6 Wochen im vorab bekannt zu machen. Die jeweilige Jahresgebühr kann in zwölf gleichen Teilbeträgen entrichtet werden. Die Teilbeträge sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig und werden als Sepa-Lastschrift von der Musikschule Zebra oder durch Überweisung beglichen. **Gebühren fallen in der unterrichtsfreien Zeit und an Feiertagen nicht an und sind somit auch nicht im Jahresbetrag enthalten**. Im Falle eines unvollständigen Abrechnungsjahres wird auf Basis der vereinbarten maximalen 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr eine Abschlussrechnung erstellt. Bei Wechsel des Unterrichtsfaches oder der Unterrichtsform erfolgt eine Zwischenabrechnung. Alle Zahlungen erfolgen nur bargeldlos auf das im Ausbildungsvertrag angegebene Konto. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben. Darüber hinaus werden Mahnkosten lt. aktueller Gebührentabelle berechnet.
8. Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulverwaltung zu richten. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich, begründet aber keinen Anspruch auf die sofortige Bereitstellung eines Unterrichts- bzw. Kursplatzes. Die Aufteilung der Musikschüler auf die Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung. **Die Einladung zur ersten Stunde erfolgt per E-Mail und gilt als Aufnahmebestätigung. Mit dieser Aufnahmebestätigung wird das Benutzungsverhältnis begründet und bleibt bis zu einer Kündigung bestehen**. Der Unterrichts- bzw. Kursplatz ist nicht übertragbar. **Die Rücknahme einer Anmeldung ist schriftlich an die Musikschulverwaltung zu richten. Sie ist bis 3 Tage nach Versand der Aufnahmebestätigung durch die Musikschule jederzeit möglich. Die Rücknahme einer Anmeldung nach dieser Frist ist verwaltungskostenpflichtig (25,00 Euro)**.
9. Der Vertrag kann ordentlich jederzeit beidseitig schriftlich, **das erste Mal zum 30.4.2021 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und danach mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende** gekündigt werden. Grundlage für die Ermittlung des Kündigungstermins ist der Posteingang (Postbuch) des Kündigungsschreibens in der Musikschulverwaltung (Musikschule Zebra, Am Hermsberg 3a, 01328 Dresden zebraschmidt@web.de).

Von dieser Regelung abweichend gilt:

Jahres-, Step-in- und Fixkurse sind von der allgemeinen Kündigungsregelung ausdrücklich ausgeschlossen. Während ihrer Laufzeit sind sie nicht kündbar. Sie enden automatisch mit der letzten erteilten Unterrichtseinheit.

10. Der Wechsel des Unterrichtsfaches oder der Unterrichtsform ist jeweils zum Beginn eines Monats möglich. Der Wechsel ist schriftlich zu beantragen. Bei Wechsel aus dem Gruppenunterricht kann sich eine Frist von 3 Monaten ergeben.

11. Bei einer Reduzierung bzw. Auflösung der Gruppe wird sich die Musikschule darum bemühen, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Gruppe zu bilden. Verändert sich die Teilnehmerzahl so, dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die Mindestteilnehmerzahl nicht wiederhergestellt werden, so wird die Unterrichtszeit entsprechend reduziert oder ist nach Ablauf der o.g. 4-Wochen-Frist das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Zahl der Teilnehmer ergibt. Der Unterrichtsvertrag kann beiderseitig aufgelöst werden, wenn keine Einigung über die Fortsetzung des Unterrichtsverhältnisses erzielt werden kann. Sind Gebühren im Voraus entrichtet worden, erfolgt an den Vertragspartner eine Rückerstattung für die aufgrund der Reduzierung oder Auflösung der Gruppe nicht durchgeführten Unterrichtseinheiten.

12. Die ordentliche und außerordentliche Kündigung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. **Eine E-Mail wahrt die Schriftform insofern ihr ein unterschriebenes Kündigungsschreiben im PDF-Format beigelegt ist!**

13. Es gilt die Datenschutzverordnung der Musikschule Zebra in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese ist auf der Homepage (www.MusikschuleDresden.de) veröffentlicht.

14. Für Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haftet der Vertragspartner vollumfänglich. Er hat die Musikschule gegenüber Ansprüchen Dritter freizustellen und der Musikschule durch die Rechtsverletzung entstandene Schäden zu erstatten.

15. Die Zebra-Musikschule ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Sie wird Änderungen jedoch nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer rechtlicher und technischer Entwicklungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen.

16. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit eine dieser Vereinbarungen nichtig sein sollte, berührt dies den Bestand des Vertrages insgesamt nicht.

Sonderregelung zum Probemonat (Sonderangebot)

Ein Probemonat sind die ersten drei fortlaufenden Unterrichtseinheiten eines Vertrages. Es besteht ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zum Ende der dritten Probestunde. Die Kündigung muss spätestens 3 Tage vor der 3. Stunde schriftlich in der Musikschulverwaltung eingehen.

Die Gebühr für den Probemonat beträ

gt eine monatliche Gebührensrate. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nach dem Probemonat nicht gegeben sein, besteht kein garantierter Anspruch auf Fortführung des Kurses durch die Musikschule.

Der Probemonat ist ein temporäres Sonderangebot der Musikschule Zebra. Das Angebot gilt nur für die jeweils ausgeschriebenen Kurse und im jeweils angebotenen Zeitraum. Die Plätze sind limitiert. Für Einzelunterricht, Jahres-, Step-In- und FIX-Kurse gilt das Sonderangebot generell nicht.

Außerhalb der Angebotszeiträume besteht kein Anspruch auf einen Probemonat